

Anzeige über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Anschrift

Az.

.....
.....

1 Angaben zum Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Tel.-Nr.: FAX-Nr. Email:
(mit Vorwahl)

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Ansprechpartner:

Tel.-Nr.:

Email:

2 Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....

Ort:
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

.....

Zweck der Anlage:

.....

Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BImSchV:

.....

2.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen 3-fach beigelegt *):

- Topographische/maßstabsgetreue Karte 1)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Schematische Darstellung (Fließbild gemäß DIN EN ISO 10628) 2)
- Lageplan/Maschinenaufstellungsplan 3)
- Technische Daten der Verbrennungsmotorenanlage
- Technische Daten der Abgasreinigungsanlage
- Art und Menge der Einsatz- und Zusatzstoffen 4)
- Darstellung der Bereitstellung und Lagermenge von Gülle und Gärresten
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Gärresten und weiteren Abfällen und Reststoffen, z. B. Silagesickersaft 5)
- Technische Daten Gärresttrocknungsanlage
- Art und Anzahl der Behälter, Technische Ausführung, Nutzvolumen
- Angaben zur Erzeugung und Lagerung von Biogas 6)
- Beschreibung der Verwertung der anfallenden Wärme 7)
- Angaben zu Emissionsquellen und zur Emissionsminderung 8)
- Sonstige Unterlagen z. B.
 Immissionsprognose
 Ausdruck KTBL Biogasrechner
 Auszüge Umweltgutachten 4)

2.4 Als Unterlagen, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet:

.....

3. Die angezeigte Anlage ist baurechtlich bzw. wasserrechtlich genehmigt.

- ja nein

3.1 Erteilte Baugenehmigungen

Lfd. Nr.	Beschreibung	Datum der Genehmigung	Aktenzeichen	Kopie beigelegt
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>

3.2 Erteilte wasserrechtliche Genehmigungen

Lfd. Nr.	Beschreibung	Datum der Genehmigung	Aktenzeichen	Kopie beigelegt
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

3.3 Errichtungskosten in Euro:

.....
(Gesamtkosten ca.)

.....
(Rohbaukosten ca.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweise zur Abgabe der Anzeige nach § 67 Ab. 2 BImSchG bei Biogasanlagen

Kreis Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt, Ausgabe 1, Stand 05/2012

- 1) Eine topographische oder sonstige maßstabsgetreue Karte, aus der die Lage der Anlage und die Grenzen des Betriebsgrundstücks hervorgehen.
Die Größe der Karte soll so gewählt werden, dass sie den Einwirkungsbereich der Emissionen umfasst.
- 2) Für die schematische Darstellung sind die vom Deutschen Normenausschuß zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN EN ISO 10628 „Fließschemata für verfahrenstechnische Anlagen“ zugrunde zu legen.
- 3) Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführungen und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen bzw. eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gemacht werden.
- 4) Es sind alle in die Anlage eingebrachten Einsatzstoffe, Stoffgemische und Zusatzstoffe einschließlich der in Ihnen enthaltenen Komponenten und Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben. Die angegebenen Einsatzstoffe sind Grundlage für die Berechnung des Biogasbildungspotentials. Gegebenenfalls können Auszüge eines aktuellen Umweltgutachtens in Kopie beigefügt werden. Unterstützung bietet auch der KTBL Biogasrechner im Internet unter <http://daten.ktbl.de/biogas/startseite.do>.
- 5) Reststoffe und Abfälle sind flüssige oder feste Stoffe, die beim Betrieb der Anlage anfallen, ohne dass dies vom Betreiber angestrebt wird. Aus der Beschreibung müssen Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle – getrennt nach Entstehungsstelle – sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung hervorgehen. Soweit Abfälle z.B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) klassifiziert sind, muss die jeweilige Klassifizierung angegeben werden.

Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, muss der Verwendungszweck angegeben werden. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, muss diese unter Angabe des Standortes, der Art und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.

Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben sein (Zahl der Jahre); sollen die Abfälle in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

Beizufügen sind Unterlagen zum Nachweis, dass die Anlage, in der die Abfälle verwertet werden sollen, über ausreichend Kapazitäten verfügt und zur Verarbeitung von Abfällen dieser Arte geeignet ist.

Soweit der Antragsteller Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Separierung, Trocknung von Gärresten) vorgesehen hat, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen, soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

- 6) Bei den Angaben zur Erzeugung von Biogas ist das Biogaspotential (d. h. die theoretisch maximal erzeugbare Biogasmenge in Normkubikmetern je Tonne Frischmasse) des eingebrachten Einsatzstoffes - unabhängig von der Effizienz der Vergärung - ausschlaggebend. Zur Berechnung können die Energieertragsdaten der KTBL oder der Biomasseverordnung – BiomasseV v. 21.06.2012 herangezogen werden. (Angabe in Normkubikmetern je Jahr [N m³/a], Normbedingungen: Temperatur 0 °C, Druck 1013 hPa)

Bei den Angaben zur Lagerung von Biogas ist die technisch maximal mögliche Lagermenge anzugeben. Bestimmte Mengen hochentzündlicher Stoffe können in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV fallen. Zur Bestimmung der Lagermenge stellt das Umweltbundesamt eine Arbeitshilfe im Internet bereit: <http://www.umweltbundesamt.de/nachhaltige-produktion-anlagensicherheit/anlagen/stvo-seveso-richtlinie.html>

- 7) Nur bei Anlagen, in der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 BImSchG bezeichnet sind.
- 8) Es sind Angaben zu allen Emissionsquellen mit Häufigkeit und Zeitdauer des Emissionsverursachenden Vorgangs, Abgasstrom in m³/h, Temperatur in °C, maximale Konzentration in mg/m³ und maximaler Massenstrom in kg/h zu machen. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.
Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in den VDI-Richtlinien (z.B. VDI 2310 „Maximale Immissions-Werte“, VDI 3475 Blatt 4 „Emissionsminderung Biogasanlagen in der Landwirtschaft“) genannt sind.

Desweiteren ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Emissionsminderung durchgeführt werden.